

Bedeutete die Zeit Ludwigs des Frommen auch keine eigentliche Zäsur in der Kapitulariengesetzgebung, und unter dieser Wertung wird es schwer, damals wirklich ganz neue Perspektiven zu entdecken, so trug sie doch hohe Verantwortung für die Bewahrung und Weitergabe des bis dahin Geschaffenen, „Karls des Großen Erbe“, eine indirekte Leistung des Herrschers und seiner Vorgänger, die das geistige Klima für ein breiteres Verständnis ihres höfischen Wollens hatte mit erzeugen helfen. Damals eben, unter Ludwig dem Frommen, begannen die regionalen Kapitulariensammlungen aufzublühen; doch über sie und ihre Geschichte zu reden, das wäre ein eigener Vortrag. Einer dieser regionalen Sammlungen jedenfalls verdanken wir das jüngst wiederaufgetauchte Kapitularienblatt, in dem sich einmal mehr die Probleme und Sorgen widerspiegeln von Adel und Volk im fränkischen Großreich Ludwigs des Frommen.

Anhang: Edition

Die folgenden Texte sind auf einem einzelnen Pergamentblatt (saec. IX^{3/4}, französisch) überliefert, das dem Privatsammler Alex Bender (Düsseldorf) gehört; siehe oben S. 446f.

Die Schrift, eine schöne karolingische Minuskel, besticht durch ihre Gleichmäßigkeit und bietet einen Text, der die Worte gern voll ausschreibt. Sie wirkt mit Beginn des Memorandums (ab Zeile 4) etwas kleiner und deutet auch damit einen Neueinsatz derselben Hand an.

Die Eigenheiten frühmittelalterlichen Lateins – es muß offenbleiben, ob sie erst der Schreiber unserer Handschrift in den Text eingeführt oder ob er sie bereits in seiner Vorlage vorgefunden hat – halten sich im Rahmen des Üblichen: Vokal- und Konsonantenwechsel (u statt o: nepus = nepos c. 5; d statt t: quod = quot cc. 2, 3, 6), Kasusänderung bei Präpositionen (De ... habentem c. 8; ad ecclesia c. 11) u. ä. Schwierigere Stellen sind in der Edition erläutert.

1. Fragment eines Kapitulars (Ludwigs des Frommen?): Schlußkapitel 15

CAP. XV. Ut, qui hereditatem hominis suspendio mortui acceperint, capitali et dilatura solvere non cogantur.